

Arbeitsrechtliche Pflichten des Leiters im sozialistischen Einzelhandel zur Festigung der Gesetzlichkeit

KURT KATTANEK, Berlin

Die generelle Verantwortung des Leiters erstreckt sich gemäß § 18 AGB auf die Leitung der Arbeit des Betriebskollektivs mit dem Ziel, die geplanten Aufgaben des Betriebes zu erfüllen und gezielt zu überbieten, die Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu fördern und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern. Dabei kommt der strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine wichtige Funktion zu. Im Hinblick auf ihre Verantwortung für die Verhütung von Straftaten sind die Leiter gemäß Art. 3 Abs. 2 StGB verpflichtet, in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit in engem Zusammenwirken mit den Bürgern Rechtsverletzungen vorzubeugen und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Durch ihr politisch-ideologisches Wirken nehmen sie aktiven Einfluß auf die bewußte und freiwillige Erfüllung der Arbeitspflichten und fördern den Kampf der Arbeitskollektive um die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Zu den in § 80 AGB genannten Arbeitspflichten der Werktätigen, für deren Erfüllung der Leiter ebenfalls Verantwortung trägt, gehört auch, das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen und die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten. Entsprechende Pflichten sind für den Bereich des sozialistischen Einzelhandels in der Anweisung Nr. 4/77 über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Konsumgütereinzelhandel vom 10. Juni 1977 näher bestimmt. In § 3 Abs. 1 dieser Anweisung wird der Leiter verpflichtet, durch ein wirksames Kontrollsystem den Schutz des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten und in seine Leitungstätigkeit die Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ständig einzubeziehen.²

Diese Aufgabe ist im Handel untrennbar verbunden mit dem Kampf gegen Handelsverluste. Inventurergebnisse, die konkrete und vergleichbare Daten darstellen, sind deshalb immer in die unmittelbare operative, aber auch in die langfristige Leitungstätigkeit einzubeziehen.

Indem die Leiter in ihren Bereichen für die strikte Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sorgen und auch Rechtsverletzer zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin erziehen, leisten sie zugleich einen wichtigen Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung. Das ist für sie keine zusätzliche Leistung, sondern gehört zu ihren Arbeitsaufgaben.³

Vorbildwirkung der Leiter und Vervollkommnung ihrer Rechtskenntnisse

Bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Arbeitsprozeß muß der Leiter Vorbild sein und so die sozialistische Erziehung jedes einzelnen Werktätigen beeinflussen. Dafür trägt jeder Leiter eine persönliche Verantwortung.

Gute Ergebnisse wurden vor allem dort erzielt, wo die

Leiter in eigener Verantwortung täglich und perspektivisch wirksame Maßnahmen gegen Rechtsverletzungen, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit treffen. Dazu ist natürlich ein bestimmtes Maß an aufgabenbezogenen Rechtskenntnissen erforderlich. Das muß bei der Aus- und Weiterbildung der Leiter im sozialistischen Einzelhandel ständig berücksichtigt werden.

Untersuchungen in einem Centrum-Warenhaus haben diese Notwendigkeit erneut bestätigt. Fast die Hälfte der Leiter erklärte hier, daß ihre Rechtskenntnisse für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben nur zum Teil ausreichend sind. Unzureichende Rechtskenntnisse wurden vor allem im Neuerrecht, im Zusammenhang mit der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit, auf dem Gebiet der Arbeitsweise der Konfliktkommission, bei Problemen der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug Entlassenen und der Betreuung kriminell gefährdeter Bürger sowie über die Verfahrensweise bei der Verfolgung von Straftaten und Verfehlungen benannt. In diesen Bedürfnissen nach Weiterbildung liegen bedeutende Reserven für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Natürlich ist es mit der Kenntnis der Rechtsnormen allein nicht getan. Vielmehr muß auf der Grundlage der Kenntnisse über das sozialistische Recht seine bewußte Anwendung erfolgen. Das erfordert eine kontinuierliche politisch-ideologische Arbeit mit den Werktätigen, eine wirksame Organisation des Wettbewerbs, die Würdigung von Initiativen der Werktätigen beim Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, exakte Kontrollen und die Auswertung ihrer Ergebnisse, die Gewährleistung des Betriebsschutzes und die konsequente Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit.⁴

Wirksame Kontrolle zum Schutz des Volkseigentums

Von einer wirksamen Kontrolle hängt in hohem Grade der zuverlässige Schutz des sozialistischen Eigentums ab. Sie muß sich auf die vollständige Dokumentation des vorhandenen Volkseigentums, auf die Übereinstimmung von materiellem Bestand und finanztechnischer Erfassung, von materieller und belegmäßiger Bewegung der gesellschaftlichen Werte und auf die zweckgebundene Verwendung der Fonds erstrecken. Der Kontrollmechanismus ist so auszubauen, daß ihn niemand unterlaufen oder gar „außer Kraft“ setzen kann.⁵

Vorbeugende Kontrollen und Inventuren tragen wesentlich dazu bei, Ordnung und Sicherheit im Einzelhandel zu gewährleisten. Die Verbesserung des inneren Kontrollsystems durch konsequente Anwendung der speziellen Rechtsvorschriften⁶ spielt dabei eine wesentliche Rolle. Unzureichende Kontrolltätigkeit begünstigt nicht selten Schäden am sozialistischen Eigentum. So wurde in einem Strafverfahren gegen einen Verkaufsstellenleiter, der über mehrere Jahre hinweg Inventurergebnisse verschleierte und damit die Aufklärung der realen Minusdifferenz in seiner Verkaufsstelle verhinderte, festgestellt, daß diese Manipulationen mit einem beträchtlichen Schaden möglich waren, weil es nur unzureichende Kontrollen und nur oberflächlich durchgeführte Inventuren gab. Erst im Strafverfahren wurden die Mängel (z. B. Kassestreifen ohne Unterschriften, Beträge auf Kasseneisten ohne entsprechende Kassenzettel, in den Kassennachweisen nicht